

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Göppingen erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Göppingen unter www.goepingen.de/Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internetbekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Göppingen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Göppingen. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt das Erscheinungsdatum des Amtsblattes.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachungen

Für ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben gilt § 1 entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Göppingen über die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben vom 25.11.2010, zuletzt geändert am 12.11.2020 außer Kraft.

Göppingen, den 21. Dezember 2023
Alex Maier
Oberbürgermeister